# Amtsblatt

# L 186

# der Europäischen Union



in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

66. Jahrgang

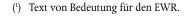
25. Juli 2023

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

# VERORDNUNGEN

*	Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch Iran	1
*	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1530 der Kommission vom 6. Juli 2023 zur Genehmigung von Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹)	16
*	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1531 der Kommission vom 18. Juli 2023 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben ("Българско кисело мляко/Bulgarsko kiselo mlyako" (g. U.))	19
BE	SCHLÜSSE	
*	Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch Iran	20
*	Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1533 der Kommission vom 24. Juli 2023 über die Anerkennung der Übereinstimmung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems Ökoprofit mit den entsprechenden Anforderungen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates	28
*	Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1534 der Kommission vom 24. Juli 2023 zur Auswahl der Einrichtungen, die das erste Netz europäischer digitaler Innovationszentren gemäß der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates bilden (¹)	33





Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

# VERORDNUNGEN

# **VERORDNUNG (EU) 2023/1529 DES RATES**

vom 20. Juli 2023

über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch Iran

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch Iran (¹),

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Juli 2014 hat der Rat den Beschluss 2014/512/GASP (2) erlassen.
- (2) Mit dem Beschluss 2014/512/GASP werden der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung und die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland verboten. Dieses Verbot wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates (³) umgesetzt und die betreffenden Güter und Technologien sind in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (⁴) aufgeführt.
- (3) Mit dem Beschluss 2014/512/GASP wird zudem verboten, Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Dieses Verbot wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 umgesetzt, und die betreffenden Güter und Technologien sind in Anhang VII der genannten Verordnung aufgeführt.
- (4) Mit dem Beschluss 2014/512/GASP wird ebenfalls verboten, Güter, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Dieses Verbot wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 umgesetzt, und die betreffenden Güter und Technologien sind in Anhang XXIII der genannten Verordnung aufgeführt.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

<sup>(</sup>³) Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

<sup>(\*)</sup> Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).

- (5) Am 17. März 2014 hat der Rat den Beschluss 2014/145/GASP (5), angenommen.
- (6) Russland setzt zur Unterstützung seines Angriffskriegs gegen die Ukraine, der die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine verletzt, von Iran hergestellte unbemannte Luftfahrzeuge (im Folgenden "UAV") ein, auch gegen Zivilisten und zivile Infrastruktur. Das staatlich geförderte Programm des Iran für die Entwicklung und Herstellung von UAV trägt daher zu Verstößen gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts bei. Dieses Programm wird vom Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte Irans und vom Korps der Islamischen Revolutionsgarde durchgeführt, die beide Sanktionen der Europäischen Union unterliegen, und schließt die Beschaffung, Entwicklung, Herstellung und Weitergabe von UAV an Russland ein. Es stützt sich auf staatseigene und private Unternehmen und nutzt iranische Forschungskapazitäten.
- (7) Am 20. Oktober 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/1986 (\*) angenommen, durch den drei iranische Personen und eine iranische Organisation angesichts ihrer Rolle bei der Entwicklung und Lieferung von UVA, die von Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden, in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen wurden, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates (\*) restriktiven Maßnahmen unterliegen. Am 12. Dezember 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/2432 (\*) angenommen, durch den vier weitere iranische Personen und vier weitere iranische Organisationen in diese Liste aufgenommen wurden und am 25. Februar 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/432 (\*) angenommen, durch den vier weitere iranische Personen in diese Liste aufgenommen wurden.
- (8) Am 20. Juli 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1532 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch Iran angenommen. Durch diesen Beschluss wird die Ausfuhr von Bauteilen, die bei der Herstellung von UAV verwendet werden, nach Iran untersagt. Der Beschluss untersagt ferner, im Zusammenhang mit Gütern und Technologien, deren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr verboten ist, an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen. Der Beschluss sieht ferner das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie ein Verbot vor, natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die für das UAV-Programm Irans verantwortlich sind, es unterstützen oder daran beteiligt sind, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen; die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die diesen restriktiven Maßnahmen unterliegen, sind im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführt.
- (9) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und daher bedarf es für ihre Umsetzung Rechtsvorschriften auf Ebene der Union, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (10) Die Befugnis, die Liste in Anhang III dieser Verordnung zu ändern, sollte vom Rat wahrgenommen werden, um Kohärenz mit dem Verfahren zur Änderung und Überprüfung des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2023/1532 sicherzustellen.
- (11) Das Verfahren zur Änderung der Liste in Anhang III dieser Verordnung sollte eine Verpflichtung vorsehen, den benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt werden, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16).
- (\*) Beschluss (GASP) 2022/1986 des Rates vom 20. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 272 I vom 20.10.2022, S. 5).
- (<sup>7</sup>) Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6).
- (8) Beschluss (GASP) 2022/2432 des Rates vom 12. Dezember 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABI. L 318 I vom 12.12.2022, S. 32).
- (\*) Beschluss (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABI. L 59 I vom 25.2.2023, S. 437).

- (12) Zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung und um größtmögliche Rechtssicherheit in der Union zu gewährleisten, sollten die Namen und die übrigen sachdienliche Angaben zu den natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen entsprechend der Verordnung einzufrieren sind, veröffentlicht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (10) und der Verordnung (EU) 2018/1725 (11) des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.
- (13) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten einander über die gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen unterrichten und andere ihnen vorliegende sachdienliche Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung austauschen.
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Vorschriften dieser Verordnung Sanktionen festlegen und die Umsetzung dieser Sanktionen sicherstellen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Vermittlungsdienste"
  - i) die Aushandlung oder Veranlassung von Geschäften zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien oder von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch von einem Drittland aus in ein anderes Drittland, oder
  - ii) der Verkauf oder Kauf von Gütern und Technologien oder von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch dann, wenn sie sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland;
- "Anspruch" jede vor oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung erhobene Forderung aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrags oder einer Transaktion, unabhängig davon, ob sie gerichtlich geltend gemacht wird oder wurde, insbesondere
  - i) Ansprüche auf Erfüllung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einer Transaktion,
  - ii) Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung einer finanziellen Garantie oder Gegengarantie in jeglicher Form,
  - iii) Ansprüche auf Schadensersatz in Verbindung mit einem Vertrag oder einer Transaktion,
  - iv) Gegenansprüche,
  - v) Ansprüche auf Anerkennung oder Vollstreckung auch im Wege der Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder gleichwertigen Entscheidungen, ungeachtet des Ortes, an dem sie ergangen sind:
- c) "Vertrag oder Transaktion" jedes Geschäft, ungeachtet der Form und des anwendbaren Rechts, bei dem dieselben oder verschiedene Parteien einen oder mehrere Verträge abschließen oder vergleichbare Verpflichtungen eingehen; als "Vertrag" gilt in diesem Zusammenhang auch eine Garantie oder Gegengarantie, insbesondere eine finanzielle Garantie oder Gegengarantie, sowie ein Kredit, rechtlich unabhängig oder nicht, ebenso alle Nebenvereinbarungen, die aus einem solchen Geschäft entstehen oder mit diesem im Zusammenhang stehen;
- d) "zuständige Behörden" die auf den in Anhang I aufgeführten Internetseiten angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;
- e) "wirtschaftliche Ressourcen" Vermögenswerte jegliche Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
- (10) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).
- (11) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- f) "Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen" jede Maßnahme, ungeachtet der gewählten Mittel, bei der die betreffende Person, Organisation oder Einrichtung ihre Eigenmittel oder wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften, Anleihen, Akkreditive, Lieferantenkredite, Bestellerkredite, Ein- oder Ausfuhrvorauszahlungen und alle Arten von Versicherungs- und Rückversicherungen, einschließlich Ausfuhrkreditversicherungen, unter Bedingungen oder ohne Bedingungen auszahlt oder sich dazu verpflichtet; die Zahlung sowie die Bedingungen für die Zahlung des vereinbarten Preises für eine Ware oder Dienstleistung im Einklang mit der üblichen Geschäftspraxis stellen keine Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen dar;
- g) "Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen" die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für jegliche Form des Erwerbs von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;
- h) "Gelder" finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeglicher Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:
  - i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
  - ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbriefte Forderungen,
  - iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikaten, Obligationen, Schuldscheinen, Optionsscheinen, Pfandbriefen und Derivaten,
  - iv) Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
  - v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
  - vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden,
  - vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;
- i) "Einfrieren von Geldern" die Verhinderung jeglicher Form der Verlagerung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu oder des Umgangs mit ihnen, die eine Änderung des Volumens, der Höhe, der Belegenheit, des Eigentums, des Besitzes, der Eigenschaften oder der Zweckbestimmung der Gelder oder eine sonstige Veränderung, die die Nutzung der Gelder einschließlich des Portfoliomanagements ermöglicht, bewirken würde;
- j) "technische Hilfe" jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in verbaler Form ein;
- k) "Gebiet der Union" die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag Anwendung findet, nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen, einschließlich ihres Luftraums.

(1) Es ist verboten, in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur Fähigkeit Irans, unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) herzustellen, beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

Die Durchfuhr von in Unterabsatz 1 genannten Gütern und Technologien, die aus der Union ausgeführt werden, durch das Hoheitsgebiet Irans ist verboten.

- (2) Es ist verboten,
- a) technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit G\u00fctern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser G\u00fcter oder Technologien unmittelbar oder mittelbar f\u00fcr nat\u00fcrliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu erbringen,
- b) Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu gewähren.

- c) im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gütern und Technologien und der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung solcher Güter und Technologien Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und gegebenenfalls unbeschadet der Voraussetzung einer Genehmigung gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 können zuständige Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe, die Durchfuhr oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder die damit verbundene Bereitstellung von technischer und finanzieller Hilfe für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische oder finanzielle Hilfe notwendig sind für
- a) medizinische oder pharmazeutische Zwecke, oder
- b) humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und weitreichende Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder auf die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen.
- (4) Die zuständigen Behörden können eine von ihnen gemäß Absatz 3 erteilte Genehmigung für ungültig erklären, aussetzen, ändern oder aufheben, wenn sie der Auffassung sind, dass die Ungültigkeitserklärung, die Aussetzung, die Änderung oder die Aufhebung Widerruf für die wirksame Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist.
- (5) Nach der Verordnung (EU) 2021/821 erforderliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Gütern und Technologien im Sinne von Absatz 1 werden einzeln von den zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen und Verfahren in der Verordnung (EU) 2021/821 erteilt, die entsprechend gelten. Diese Genehmigungen sind in der gesamten Union gültig.
- (6) Die Benachrichtigung über Genehmigungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 erteilt wurden, erfolgt nach dem geltenden Verfahren über die einschlägigen Kanäle im Sinne von Artikel 23 Absatz 6 der genannten Verordnung (das "System für den Austausch von Informationen").
- (7) Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gelten bis zum 27. Oktober 2023 nicht für Verpflichtungen aus vor dem 26. Juli 2023 geschlossenen Verträgen oder für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge.

- (1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Besitz oder im Eigentum stehen oder gehalten oder kontrolliert werden von in Anhang III aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die für das UAV-Programm Irans verantwortlich sind, dies unterstützen oder daran beteiligt sind, und von mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die ebenfalls in Anhang III aufgeführt sind, werden eingefroren.
- (2) Den in Anhang III aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

# Artikel 3a

Abweichend von Artikel 3 können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

- a) zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der in Anhang III aufgeführten natürlichen Personen sowie von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen jener natürlichen Personen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln,
  Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und
  Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, notwendig sind,
- b) ausschließlich für Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste bestimmt sind,
- c) ausschließlich für die Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen bestimmt sind,

- d) zur Deckung außerordentlicher Ausgaben notwendig sind, sofern die zuständige Behörde den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens zwei Wochen vor Erteilung der Genehmigung die Gründe mitgeteilt hat, aus denen ihres Erachtens eine Sondergenehmigung erteilt werden sollte, oder
- e) auf Konten oder von Konten einer diplomatischen Vertretung oder Konsularstelle oder einer internationalen Organisation überwiesen werden sollen, die Immunität nach dem Völkerrecht genießt, soweit diese Zahlungen zur Verwendung für amtliche Zwecke dieser diplomatischen Vertretung oder Konsularstelle oder internationalen Organisation bestimmt sind.

# Artikel 3b

Abweichend von Artikel 3 können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Tag ergangen ist, an dem die in Artikel 3 Absatz 1 genannte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation in die Liste in Anhang III aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Tag in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Tag im betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung,
- b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich zur Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine solche Entscheidung gesichert sind oder deren Bestehen in einer solchen Entscheidung bestätigt wird,
- c) die Entscheidung kommt nicht einer in Anhang III aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zugute, und
- d) die Anerkennung der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

# Artikel 3c

Schuldet eine in Anhang III aufgeführte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die von der betreffenden natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung vor dem Tag geschlossen wurden bzw. entstanden sind, an dem diese natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Anhang III aufgenommen wurde, so können die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 3 unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, sofern sie festgestellt haben, dass

- a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen von einer in Anhang III aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung für eine Zahlung verwendet werden, und
- b) die Zahlung nicht gegen Artikel 3 Absatz 2 verstößt.

# Artikel 3d

- (1) Artikel 3 Absatz 2 hindert Finanz- und Kreditinstitute nicht daran, Gelder, die von Dritten auf das Konto einer in der Liste geführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung überwiesen werden, auf den eingefrorenen Konten gutzuschreiben, sofern die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden. Die Finanz- oder Kreditinstitute setzen die betreffende zuständige Behörde unverzüglich von solchen Transaktionen in Kenntnis.
- (2) Artikel 3 Absatz 1 gilt nicht für eine auf eingefrorene Konten erfolgte Gutschrift von Zinsen und sonstigen Erträgen dieser Konten, Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, ab dem diese Konten den in Artikel 3 vorgesehenen Maßnahmen unterliegen, oder Zahlungen aufgrund von in der Union ergangenen oder in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen, sofern die Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin den Maßnahmen gemäß dem genannten Absatz unterliegen.

### Artikel 3e

- (1) Artikel 3 Absatz 2 gilt nicht für Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die von Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit denen die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Agenturen als humanitäre Partner der Union tätig sind, bereitgestellt werden, sofern die Bereitstellung von diesen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für humanitäre Zwecke in Iran erforderlich ist.
- (2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, und abweichend von Artikel 3 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden allgemeinen oder besonderen Bedingungen spezielle oder allgemeine Genehmigungen für die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen erteilen, sofern die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke in Iran erforderlich ist.
- (3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftsersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung durch die zuständige Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach den Absätzen 2 und 3 erteilte Genehmigungen innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

# Artikel 4

- (1) Den in Anhang III aufgeführten natürlichen Personen, die für das UAV-Programm Irans verantwortlich sind, dieses unterstützen oder daran beteiligt sind, und den mit ihnen verbundenen natürlichen Personen wird die Einreise in oder die Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats untersagt.
- (2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ihren eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

# Artikel 5

- (1) Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen sind verpflichtet,
- a) Informationen, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern, wie etwa Informationen über die nach Artikel 3 Absatz 1 eingefrorenen Konten und Beträge, sofort den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, und direkt oder über die Mitgliedstaaten der Kommission zu übermitteln und
- b) mit der zuständigen Behörde bei der Überprüfung dieser Informationen nach Buchstabe a zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Verpflichtung in Absatz 1 gilt vorbehaltlich nationaler Vorschriften über die Vertraulichkeit von Informationen, die sich im Besitz von Justizbehörden befinden, und im Einklang mit der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten, die durch Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert wird.
- (3) Zusätzliche Informationen, die direkt bei der Kommission eingehen, werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.
- (4) Die gemäß diesem Artikel übermittelten oder erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

- (1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten informieren einander über die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und übermitteln einander ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegende sonstige sachdienliche Informationen, insbesondere über
- a) nach Artikel 3 eingefrorene Gelder und nach den Artikeln 2, 3a, 3b und 3c erteilte Genehmigungen,
- b) Verstöße gegen diese Verordnung, Vollzugsprobleme und Urteile nationaler Gerichte.

DE

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln einander und der Kommission sofort jegliche ihnen vorliegende sonstige sachdienliche Informationen, die die wirksame Umsetzung dieser Verordnung berühren könnten.

# Artikel 7

- (1) Beschließt der Rat, eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung den in Artikel 3 genannten Maßnahmen zu unterwerfen, so ändert er Anhang III entsprechend.
- (2) Der Rat setzt die betreffende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung von dem Beschluss nach Absatz 1 und den Gründen für die Aufnahme in die Liste entweder auf direktem Weg, falls ihre Anschrift bekannt ist, oder durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in Kenntnis und gibt dieser natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Wird eine Stellungnahme unterbreitet oder werden wesentliche neue Beweise vorgelegt, so überprüft der Rat den betreffenden Beschluss und unterrichtet die betreffende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung entsprechend.
- (4) Die Liste in Anhang III wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle zwölf Monate überprüft.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang I aufgrund der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu ändern.

#### Artikel 8

- (1) Anhang III enthält die Gründe für die Aufnahme der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste.
- (2) Anhang III enthält die zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen erforderlichen Angaben, soweit diese verfügbar sind. In Bezug auf natürliche Personen können diese Angaben Folgendes umfassen: Namen und Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern, Geschlecht, Anschrift, soweit bekannt, sowie Funktion oder Beruf. In Bezug auf juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen können diese Angaben unter anderem Folgendes umfassen: Namen, Ort und Datum der Registrierung, Registrierungsnummer und Geschäftssitz.

# Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Vorschriften dieser Verordnung Sanktionen fest und treffen alle zur Sicherstellung ihrer Umsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Festlegung der entsprechenden Bestimmungen gemäß Absatz 1 unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr in der Folge alle Änderungen.

# Artikel 10

- (1) Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten, die in dem guten Glauben, im Einklang mit dieser Verordnung zu handeln, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einfrieren oder ihre Bereitstellung ablehnen, können hierfür in keiner Weise haftbar gemacht werden, es sei denn, das Einfrieren oder Zurückhalten der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ist nachweislich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen.
- (2) Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen können für ihr Handeln in keiner Weise haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen.

- (1) Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den im Rahmen dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, einschließlich Schadensersatzansprüchen und jeglichen sonstigen Ansprüchen dieser Art, wie etwa Entschädigungsansprüchen oder Garantieansprüchen, insbesondere Ansprüchen auf Verlängerung oder Zahlung einer Obligation, einer Garantie oder eines Schadensersatzanspruchs oder einer finanziellen Garantie oder eines finanziellen Schadensersatzanspruchs in jeglicher Form, wird nicht stattgegeben, sofern sie von einer der folgenden Personen, Einrichtungen oder Organisationen geltend gemacht werden:
- a) den in Anhang III aufgeführten, benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

- b) sonstigen iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- c) jedweder natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die über eine der unter den Buchstaben a und b aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder in deren Namen handelt.
- (2) In Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs trägt die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die den Anspruch geltend macht, die Beweislast dafür, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht nach Absatz 1 verboten ist.
- (3) Dieser Artikel lässt das Recht der in Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten entsprechend dieser Verordnung.

- (1) Es ist verboten, wissentlich oder vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Verbote gemäß dieser Verordnung bezweckt oder bewirkt wird.
- (2) Die in Anhang III aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind verpflichtet,
- a) innerhalb von sechs Wochen nach dem Datum der Aufnahme in die Liste in Anhang III Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz stehen oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden, und
- b) mit der betreffenden zuständigen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Nichteinhaltung von Absatz 2 wird als Teilnahme gemäß Absatz 1 an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 3 bezweckt oder bewirkt wird, angesehen.
- (4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Wochen nach Meldung der Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe a.
- (5) Die nach diesem Artikel übermittelten oder erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.
- (6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem vorliegenden Artikel erfolgt im Einklang mit der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 und nur insoweit, als es für die Anwendung der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.

- (1) Der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter") verarbeiten personenbezogene Daten, um ihre Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehören
- a) was den Rat betrifft, die Ausarbeitung und Durchführung von Änderungen des Anhangs III
- b) was den Hohen Vertreter betrifft, die Ausarbeitung von Änderungen des Anhangs III
- c) was die Kommission betrifft,
  - i) die Aufnahme des Inhalts von Anhang III in die elektronisch verfügbare konsolidierte Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, die finanziellen Sanktionen der Union unterliegen, sowie in die interaktive Weltkarte der Unionssanktionen, die beide öffentlich zugänglich sind,
  - ii) die Verarbeitung von Informationen über die Auswirkungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen,
     z. B. Wert der eingefrorenen Gelder, und von Informationen über von den zuständigen Behörden erteilte Genehmigungen.
- (2) Der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter können gegebenenfalls einschlägige Daten über Straftaten, die von in der Liste geführt Personen begangen wurden, über strafrechtliche Verurteilungen solcher Personen oder über Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf solche Personen nur insoweit verarbeiten, wie die Verarbeitung für die Ausarbeitung von Anhang III erforderlich ist.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Kommission, der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter zu "Verantwortlichen" im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725, um sicherzustellen, das die betroffenen natürlichen Personen ihre Rechte im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1725 wahrnehmen können.

#### Artikel 14

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die in dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden und geben sie auf den Websites in Anhang I an. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission jede Änderung der Adressen ihrer in Anhang I aufgeführten Websites.
- (2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die Benennung ihrer zuständigen Behörden einschließlich der Kontaktdaten dieser zuständigen Behörden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung und notifizieren ihr anschließend jede spätere Änderung der Benennung.
- (3) Soweit diese Verordnung eine Melde-, Informations- oder sonstige Mitteilungspflicht gegenüber der Kommission vorsieht, werden dazu die Anschrift und die sonstigen Kontaktdaten verwendet, die in Anhang I angegeben sind.

### Artikel 15

Die Kommission darf die Informationen, die ihr nach dieser Verordnung übermittelt oder von ihr entgegengenommen werden, nur für die Zwecke verwenden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

### Artikel 16

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Union einschließlich seines Luftraums,
- b) an Bord aller Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- c) innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union für alle natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen,
- d) innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union für alle nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- e) für alle juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen hinsichtlich aller Geschäfte, die ganz oder teilweise innerhalb der Union getätigt werden.

# Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

# ANHANG I

# Internetseiten mit Informationen über die zuständigen Behörden und die Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

BELGIEN

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy\_areas/peace\_and\_security/sanctions

**BULGARIEN** 

https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions

**TSCHECHIEN** 

www.financnianalytickyurad.cz/mezinarodni-sankce.html

DÄNEMARK

http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/

**DEUTSCHLAND** 

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html

**ESTLAND** 

https://vm.ee/sanktsioonid-ekspordi-ja-relvastuskontroll/rahvusvahelised-sanktsioonid

**IRLAND** 

https://www.dfa.ie/our-role-policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/

**GRIECHENLAND** 

http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html

**SPANIEN** 

https://www.exteriores.gob.es/es/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx

FRANKREICH

http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/

KROATIEN

https://mvep.gov.hr/vanjska-politika/medjunarodne-mjere-ogranicavanja/22955

**ITALIEN** 

https://www.esteri.it/it/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica\_europea/misure\_deroghe/

ZYPERN

https://mfa.gov.cy/themes/

**LETTLAND** 

http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539

LITAUEN

http://www.urm.lt/sanctions

# LUXEMBURG

https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html

# **UNGARN**

https://kormany.hu/kulgazdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato

# MALTA

https://foreignandeu.gov.mt/en/Government/SMB/Pages/SMB-Home.aspx

# **NIEDERLANDE**

https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties

# ÖSTERREICH

https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/

### **POLEN**

https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe

https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions

# PORTUGAL

https://portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas

# RUMÄNIEN

http://www.mae.ro/node/1548

# **SLOWENIEN**

http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni\_ukrepi

# SLOWAKEI

https://www.mzv.sk/europske\_zalezitosti/europske\_politiky-sankcie\_eu

# **FINNLAND**

https://um.fi/pakotteet

### **SCHWEDEN**

https://www.regeringen.se/sanktioner

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

# Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)

Rue Joseph II/Jozef II-straat 54

1049 Bruxelles/Brussel, Belgien

E-Mail-Adresse: relex-sanctions@ec.europa.eu

# ANHANG II

# Liste der in Artikel 2 genannten Güter

# Kategorie 1 — Unbemannte Luftfahrzeuge

Warenbezeichnung	KN-Code
Unbemannte Luftfahrzeuge, ausgenommen jener für die Beförderung von Fluggästen	8806.91 8806.92 8806.93 8806.94 8806.99

# Kategorie 2 — Antriebs- und Navigationselemente

Warenbezeichnung	KN-Code
Gasturbinenflugtriebwerke (Turboproptriebwerk, Turbostrahltriebwerk und Mantelstromtriebwerk) für Luftfahrzeuge und speziell konzipierte Bestandteile hierfür	ex 8411.11 ex 8411.12 ex 8411.21 ex 8411.22 ex 8411.91
Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für Luftfahrzeuge	8407.10
Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge bestimmt	8409.10
Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung für Luftfahrzeuge	ex 8408.90
Trägheitsnavigationssysteme, Trägheitsplattformen (IMU), Beschleunigungsmesser oder Kreisel	9014.20
Radargeräte für unbemannte Luftfahrzeuge und speziell konzipierte Bestandteile hierfür	ex 8526.10 ex 8529.90
Funknavigationsgeräte für Luftfahrzeuge und speziell konzipierte Bestandteile hierfür	ex 8526.91 ex 8529.90
Flugsteuerorgane (FCU) für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)	ex 8807.30
Fernsteuerungsgerät für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)	ex 8807.30

# Kategorie 3 — Elektronische Bauelemente und Systeme

Warenbezeichnung	KN-Code
Integrierte Schaltungen wie folgt: FPGA (Field Programmable Gate Array, anwenderprogrammierbares Logikgatter), Mikrocontroller, Mikroprozessor, Signalprozessor, Signalanalysator	ex 8542.31 ex 8542.39
MMIC (monolithisch integrierte Mikrowellenschaltkreise)	ex 8542.33
HF- oder EMI-Abschirmung gegen elektromagnetische Interferenzen, geeignet für Luftfahrzeuge	ex 8548.00
Nachtsichtkamera	8525.83
(Sichtlicht- oder Wärmebild-) Kamera, besonders konzipiert für die Verwendung in unbemannten Luftfahrzeugen	ex 8525.89

Warenbezeichnung	KN-Code
Luftbild-Überwachungskamera	ex 9006.30
Wärmesensoren für UAV-Kameras	ex 8529.90 ex 9013.80 ex 9025.80 ex 9026.90 ex 9027.50

# Kategorie 4 — Sonstige Güter

Ausrüstung für 'Satellitennavigationssysteme", einschließlich für den Empfang von GNSS-Signalen geeigneter Antennen (aerials = UK English, antennas = US English)

luftgestützter Laser-Entfernungsmesser

LIDAR-Systeme

Technologie, die für die Erprobung, Entwicklung oder Herstellung der vorstehend in der Liste aufgeführten Ausrüstung konzipiert oder speziell angepasst wurde.

# ANHANG III

Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 3

[...]

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1530 DER KOMMISSION

# vom 6. Juli 2023

zur Genehmigung von Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über d Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (¹), insbesondere auf Artikel 89 Absatz Unterabsatz 3,
in Erwägung nachstehender Gründe:
(1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission (²) wurde eine Liste der alten Wirkstof festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werde sollen. Diese Liste umfasst Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen.

- (2) Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen, wurde in Bezug auf die Verwendung in Biozidprodukten der in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (3) beschriebenen Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) bewertet, die der in Anhang V der Verordnung (EU)
- (3) Spanien wurde als Bericht erstattender Mitgliedstaat benannt, und die bewertende zuständige Behörde übermittelte der Kommission am 1. September 2010 den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen. Nach Vorlage des Bewertungsberichts fanden Gespräche in technischen Sitzungen statt, die von der Kommission und nach dem 1. September 2013 von der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden "Agentur") organisiert wurden.
- (4) Aus Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 folgt, dass Stoffe, deren Bewertung durch die Mitgliedstaaten bis zum 1. September 2013 abgeschlossen war, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/8/EG zu bewerten sind.

Nr. 528/2012 beschriebenen Produktart 18 entspricht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

<sup>(</sup>²) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).

- (5) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 arbeitet der Ausschuss für Biozidprodukte die Stellungnahmen der Agentur zu den Anträgen auf Genehmigung von Wirkstoffen aus. Am 22. November 2022 gab der Ausschuss für Biozidprodukte gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 die Stellungnahme der Agentur (\*) ab, in der die Schlussfolgerungen der zuständigen bewertenden Behörde berücksichtigt wurden.
- (6) In der Stellungnahme zieht die Agentur den Schluss, dass davon auszugehen ist, dass Biozidprodukte der Produktart 18, die Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen, enthalten, die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 98/8/EG erfüllen, sofern gewisse Bedingungen für ihre Verwendung eingehalten werden.
- (7) In Anbetracht der Stellungnahme der Agentur ist es angezeigt, Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen, vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 zu genehmigen.
- (8) Vor der Genehmigung eines Wirkstoffs sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit die Betroffenen die notwendigen Vorbereitungen treffen können, um die neuen Anforderungen einzuhalten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen, wird vorbehaltlich der im Anhang festgelegten Bedingungen als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 genehmigt.

# Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 2023

Für die Kommission Die Präsidentin Ursula VON DER LEYEN

<sup>(4)</sup> Biocidal Products Committee Opinion on the application for approval of the active substance *Chrysanthemum cinerariaefolium* extract from open and mature flowers of *Tanacetum cinerariifolium* obtained with hydrocarbon solvents; Product-type 18; ECHA/BPC/365/2022, angenommen am 22. November 2022.

Gebräuchliche	IUPAC-Bezeichnung	Mindestreinheit des	Datum der	Genehmigung	Art des	Besondere Bedingungen
Bezeichnung	Kennnummern	Wirkstoffs (¹)	Genehmigung	befristet bis	Produkts	
Chrysanthemum- cinerariaefolium- Extrakt, mit Kohlenwasserstoff- Lösungsmittel gewonnen	Chrysanthemum- cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum- cinerariifolium-Blüten, mit Kohlenwasserstoff- Lösungsmittel gewonnen EG-Nr.: 289-699-3 CAS-Nr.: 89997-63-7	100 % (Massenanteil)	1. Februar 2025	31. Januar 2035	18	Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:  (1) Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter einen Zulassungsantrag fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff auf Unionsebene jedoch nicht berücksichtigt wurden.  (2) Bei der Produktbewertung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:  i) berufsmäßige Verwender und breite Öffentlichkeit;  ii) Oberflächenwasser und Sedimente für Produkte, die in großem Umfang im Freien versprüht werden.  (3) Für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- oder Futtermitteln führen können, ist zu bewerten, ob gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (²) bzw. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (³) neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt oder alte Rückstandshöchstgehalte geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Rückstandshöchstgehalte nicht überschritten werden.

ANHANG

<sup>(1)</sup> Die in dieser Spalte angegebene Reinheit war die Mindestreinheit des bewerteten Wirkstoffs. Der Wirkstoff in dem in Verkehr gebrachten Produkt kann dieselbe oder eine andere Reinheit aufweisen, sofern er nachgewiesenermaßen technisch äquivalent zu dem bewerteten Wirkstoff ist.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1531 DER KOMMISSION

# vom 18. Juli 2023

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben ("Българско кисело мляко/Bulgarsko kiselo mlyako" (g. U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (¹), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Bulgariens auf Eintragung des Namens "Българско кисело мляко/Bulgarsko kiselo mlyako" wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union (²) veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name "Българско кисело мляко/Bulgarsko kiselo mlyako" eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Name "Българско кисело мляко/Bulgarsko kiselo mlyako" (g. U.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.4. "Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)" gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission (3) ausgewiesen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2023

Für die Kommission, im Namen der Präsidentin, Janusz WOJCIECHOWSKI Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 123 vom 5.4.2023, S. 32.

<sup>(\*)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

# **BESCHLÜSSE**

# BESCHLUSS (GASP) 2023/1532 DES RATES

# vom 20. Juli 2023

über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch Iran

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Juli 2014 den Beschluss 2014/512/GASP (¹) erlassen.
- (2) Mit dem Beschluss 2014/512/GASP werden der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung und die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland verboten. Die betreffenden Güter und Technologien sind in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (²) aufgeführt.
- (3) Mit dem Beschluss 2014/512/GASP wird zudem verboten, Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungsund Sicherheitssektors beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen,
  Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu
  verbringen oder auszuführen. Die betreffenden Güter und Technologien sind in Anhang VII der Verordnung (EU)
  Nr. 833/2014 (³) aufgeführt.
- (4) Mit dem Beschluss 2014/512/GASP wird ebenfalls verboten, Güter und Technologien, die in der Luftfahrt und der Raumfahrtindustrie verwendet werden können, mit oder ohne Ursprung in der Union, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Die betreffenden Güter und Technologien sind in Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt.
- (5) Mit dem Beschluss 2014/512/GASP wird überdies verboten, Güter, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Die betreffenden Güter und Technologien sind in Anhang XXIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgeführt.
- (6) Am 17. März 2014 hat der Rat den Beschluss 2014/145/GASP (\*), angenommen.
- (7) Am 20. Oktober 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/1986 (³) angenommen, durch den drei iranische Personen und eine iranische Organisation angesichts ihrer Rolle bei der Entwicklung und Lieferung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV), die von Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden, in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungenaufgenommen aufgenommen wurden, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP restriktiven Maßnahmen unterliegen.

<sup>(</sup>¹) Beschluss 2014/512/GASP vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).

<sup>(</sup>³) Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

<sup>(4)</sup> Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABI. L 78 vom 17.3.2014, S. 16).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2022/1986 des Rates vom 20. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABI. L 272 I vom 20.10.2022, S. 5).

- (8) Am 20. und 21. Oktober 2022 hat der Europäische Rat Schlussfolgerungen angenommen, in denen die militärische Unterstützung des Angriffskriegs Russlands durch die iranischen Behörden, die eingestellt werden muss, nachdrücklich verurteilt wird. In diesem Zusammenhang begrüßte der Europäische Rat die vom Rat am 20. Oktober 2022 angenommenen Sanktionen.
- (9) Am 12. Dezember 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/2432 (6) angenommen, durch den vier iranische Personen und vier iranische Organisationen angesichts ihrer Rolle bei der Entwicklung und Lieferung von UAV, die von Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden, in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen wurden, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP restriktiven Maßnahmen unterliegen.
- (10) Am 12. Dezember 2022 hat der Rat Schlussfolgerungen gebilligt, in denen er jede Art militärischer Unterstützung durch Iran, einschließlich der Lieferung von UAV, des rechtswidrigen, grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der grob gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstößt, nachdrücklich verurteilt und diese Unterstützung für inakzeptabel hält. Die von Iran gelieferten Waffen werden von Russland wahllos gegen die ukrainische Zivilbevölkerung und Infrastruktur eingesetzt, was zu entsetzlicher Zerstörung und furchtbarem menschlichen Leid führt. In diesem Zusammenhang erinnerte der Rat daran, dass jede Weitergabe bestimmter Kampfdrohnen und Raketen nach oder aus Iran ohne vorherige Genehmigung des VN-Sicherheitsrates gegen die Resolution 2231 (2015) des VN-Sicherheitsrates verstößt.
- (11) Der Rat hat mit großer Besorgnis Kenntnis genommen von Berichten über iranische Waffen, einschließlich Drohnen, die mit Komponenten internationalen Ursprungs, auch aus Europa, hergestellt werden, und hat festgestellt, dass er geeignete Maßnahmen zu ergreifen erwägt. Der Rat hat Iran nachdrücklich vor neuen Waffenlieferungen an Russland gewarnt, insbesondere vor jeglichen Schritten hin zur möglichen Weitergabe ballistischer Kurzstreckenraketen an Russland, die eine ernsthafte Eskalation darstellen würden. Der Rat hat festgestellt, dass die Union weiterhin auf alle Handlungen zur Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine reagieren und Iran zur Rechenschaft ziehen wird, auch durch zusätzliche restriktive Maßnahmen.
- (12) In seinen Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2022 hat der Europäische Rat erneut bekräftigt, dass er die militärische Unterstützung des Angriffskriegs Russlands durch die iranischen Behörden verurteilt und dass diese aufhören muss.
- (13) Am 25. Februar 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/432 (7) angenommen, durch den vier iranische Personen angesichts ihrer Rolle bei der Entwicklung und Lieferung von UAV, die von Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden, in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen wurden, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP restriktiven Maßnahmen unterliegen.
- (14) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. März 2023 und vom 29./30. Juni 2023 hat der Europäische Rat die anhaltende militärische Unterstützung von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine durch Iran verurteilt.
- (15) Russland setzt zur Unterstützung seines Angriffskriegs, der die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine verletzt, von Iran hergestellte unbemannte Luftfahrzeuge (im Folgenden "UAV") ein, auch gegen Zivilisten und zivile Infrastruktur. Das staatlich geförderte Programm des Iran für die Entwicklung und Herstellung von UAV trägt daher zu Verstößen gegen die Charta der Vereinten Nationen und Grundprinzipien des Völkerrechts bei. Dieses Programm wird vom Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte Irans und vom Korps der Islamischen Revolutionsgarde durchgeführt, die beide Sanktionen der Europäischen Union unterliegen, und schließt die Beschaffung, Entwicklung, Herstellung und Weitergabe von UAV, insbesondere an Russland, ein. Es stützt sich auf staatseigene und private Unternehmen und nutzt iranische Forschungskapazitäten.
- (16) Angesichts der sehr ernsten Lage ist es angezeigt, angesichts der militärischen Unterstützung, die der Iran im Rahmen seines staatlich geförderten Programms für die Entwicklung und Herstellung von UAV für den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine leistet, in vollständiger Komplementarität mit anderen restriktiven Maßnahmen der Union einen Rahmen für restriktive Maßnahmen anzunehmen.

<sup>(6)</sup> Beschluss (GASP) 2022/2432 des Rates vom 12. Dezember 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 318 I vom 12.12.2022, S. 32).

<sup>(7)</sup> Beschluss (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABI. L 59 I vom 25.2.2023, S. 437).

- (17) Insbesondere ist es angezeigt, die Ausfuhr von Bauteilen, die bei der Entwicklung und Herstellung von UAV verwendet werden, aus der Union nach Iran zu verbieten.
- (18) Es ist ferner angezeigt, zu verbieten, dass im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung solcher Güter und Technologien Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran verkauft, Lizenzen dafür erteilt oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weitergegeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen gewährt werden, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.
- (19) Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Reisebeschränkung und zum Einfrieren von Vermögenswerten gegen Personen, die für das UAV-Programm Irans verantwortlich sind, dieses unterstützen oder daran beteiligt sind, verhängt werden.
- (20) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

- (1) Es ist verboten, Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur Fähigkeit Irans, unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) herzustellen, beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.
- (2) Es ist verboten:
- a) technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu erbringen,
- b) Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu gewähren,
- c) im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gütern und Technologien und der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung solcher Güter und Technologien Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.
- (3) Die Union trifft die notwendigen Maßnahmen zur Festlegung der relevanten Gegenstände, die von diesem Artikel erfasst werden.

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass im Anhang aufgeführte natürliche Personen, die für das UAV-Programm Irans verantwortlich sind, dieses unterstützen oder daran beteiligt sind, und mit ihnen verbundene natürliche Personen, die ebenfalls im Anhang aufgeführt sind, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen.
- (2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ihren eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.
- (3) Absatz 1 lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar
- a) wenn er Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation ist,
- b) wenn er Gastland einer internationalen Konferenz ist, die von den Vereinten Nationen einberufen wurde oder unter deren Schirmherrschaft steht,
- c) im Rahmen einer multilateralen Übereinkunft, die Vorrechte und Immunitäten verleiht, oder
- d) im Rahmen des 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl (Staat Vatikanstadt) und Italien geschlossenen Lateranvertrags.

- (4) Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist.
- (5) Der Rat ist in allen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat ein Ausnahme gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 gewährt, ordnungsgemäß zu unterrichten.
- (6) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in den Fällen gewähren, in denen die Reise aufgrund einer humanitären Notlage oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen auf zwischenstaatlicher Ebene oder an Tagungen, die von der Union oder von einem Mitgliedstaat, der zu dem Zeitpunkt den OSZE-Vorsitz innehat, unterstützt oder ausgerichtet werden, gerechtfertigt ist, wenn dort ein politischer Dialog geführt wird, der die politischen Ziele der restriktiven Maßnahmen, einschließlich der Unterstützung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine, unmittelbar fördert.
- (7) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 6 gewähren möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, sofern nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Meldung über die vorgeschlagene Ausnahme von einem oder mehreren Mitgliedern des Rates schriftlich Einwände dagegen erhoben werden. Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Rates Einwände erheben, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.
- (8) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat aufgrund der Absätze 3, 4, 6 oder 7 einer im Anhang aufgeführten Person die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie der betroffenen Person erteilt wurde.

- (1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Besitz oder im Eigentum stehen oder gehalten oder kontrolliert werden von natürlichen Personen, die für das UAV-Programm Irans verantwortlich sind, dieses unterstützen oder daran beteiligt sind, und von mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Anhang aufgeführt sind, werden eingefroren.
- (2) Den im Anhang aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihr angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt hat, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen
- a) zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der im Anhang aufgeführten natürlichen Personen sowie von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen jener natürlichen Personen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, notwendig sind,
- b) ausschließlich für die Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste bestimmt sind,
- c) ausschließlich für die Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen bestimmt sind,
- d) zur Deckung außerordentlicher Ausgaben notwendig sind, sofern die zuständige Behörde den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens zwei Wochen vor Erteilung der Genehmigung die Gründe mitgeteilt hat, aus denen ihres Erachtens eine Sondergenehmigung erteilt werden sollte, oder
- e) auf Konten oder von Konten einer diplomatischen Vertretung oder Konsularstelle oder internationalen Organisation überwiesen werden sollen, die Immunität nach dem Völkerrecht genießt, soweit diese Zahlungen zur Verwendung für amtliche Zwecke dieser diplomatischen Vertretung oder Konsularstelle oder internationalen Organisation bestimmt sind

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach diesem Absatz erteilte Genehmigungen innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

- (4) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Tag ergangen ist, an dem die in Absatz 1 genannte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in die Liste im Anhang aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Tag in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Tag im betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung.
- b) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich zur Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine solche Entscheidung gesichert sind oder deren Bestehen in einer solchen Entscheidung bestätigt wird.
- c) Die Entscheidung kommt nicht einer im Anhang aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zugute.
- d) Die Anerkennung der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach diesem Absatz erteilte Genehmigungen innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

- (5) Absatz 1 hindert eine im Anhang aufgeführte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung nicht daran, Zahlungen aufgrund eines Vertrags, einer Vereinbarung oder einer Verpflichtung zu leisten, der/die vor dem Tag geschlossen wurde bzw. entstanden ist, an dem diese natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in den Anhang aufgenommen wurde, sofern der betreffende Mitgliedstaat festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar von einer natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 entgegengenommen wird.
- (6) Absatz 2 gilt nicht für eine auf eingefrorenen Konten erfolgte Gutschrift von
- a) Zinsen und sonstigen Erträgen dieser Konten,
- b) Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, ab dem diese Konten den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen unterliegen, oder
- Zahlungen aufgrund von in der Union ergangenen oder in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen,
  - sofern diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin den Maßnahmen gemäß Absatz 1 unterliegen.
- (7) Das Verbot gemäß Absatz 2 gilt nicht für Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit denen die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Agenturen als humanitäre Partner der Union tätig sind, sofern die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gemäß Absatz 2 für ausschließlich humanitäre Zwecke in Iran erforderlich ist.
- (8) In Fällen, die nicht unter Absatz 7 fallen, und abweichend von Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden allgemeinen oder besonderen Bedingungen spezielle oder allgemeine Genehmigungen für die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen erteilen, sofern die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke in Iran erforderlich ist.
- (9) Die Verbote nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 gelten bis zum 27. Oktober 2023 nicht für Verpflichtungen aus vor dem 26. Juli 2023 geschlossenen Verträgen oder für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge.

# Artikel 4

(1) Die Liste im Anhang wird vom Rat auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter") einstimmig erstellt und geändert.

- (2) Der Rat setzt die betreffende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung von einem Beschluss nach Absatz 1 und den Gründen für die Aufnahme in die Liste entweder auf direktem Weg, falls ihre Anschrift bekannt ist, oder durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung in Kenntnis und gibt dieser natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Wird eine Stellungnahme unterbreitet oder werden wesentliche neue Beweise vorgelegt, so überprüft der Rat die den betreffenden Beschluss und unterrichtet die betreffende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung entsprechend.

- (1) Der Anhang enthält die Gründe für die Aufnahme der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen nach Artikel 2 und 3 in die Liste.
- (2) Der Anhang enthält auch die zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen erforderlichen Angaben, soweit diese verfügbar sind. In Bezug auf natürliche Personen können diese Angaben Folgendes umfassen: Namen und Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern, Geschlecht, Anschrift, soweit bekannt, sowie Funktion oder Beruf. In Bezug auf juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen können diese Angaben Namen, Ort und Datum der Registrierung, die Registriernummer und den Geschäftssitz umfassen.

# Artikel 6

- (1) Der Rat und der Hohe Vertreter verarbeiten personenbezogene Daten, um ihre Aufgaben nach diesem Beschluss zu erfüllen; dazu gehören insbesondere
- a) im Falle des Rates: Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung von Änderungen des Anhangs,
- b) im Falle des Hohen Vertreters: Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Änderungen des Anhangs.
- (2) Der Rat und der Hohe Vertreter dürfen einschlägige Daten, die Straftaten der in der Liste geführten natürlichen Personen sowie strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln in Bezug auf diese Personen betreffen, gegebenenfalls nur in dem Umfang verarbeiten, in dem dies für die Ausarbeitung des Anhangs erforderlich ist.
- (3) Für die Zwecke dieses Beschlusses werden der Rat und der Hohe Vertreter jeweils zu "Verantwortlichen" im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (§) bestimmt, um sicherzustellen, dass die betreffenden natürlichen Personen ihre Rechte gemäß dieser Verordnung ausüben können.

# Artikel 7

Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit diesem Beschluss verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, einschließlich Schadensersatzansprüchen und jeglichen sonstigen Ansprüchen dieser Art, wie etwa Entschädigungsansprüchen oder Garantieansprüchen, insbesondere Ansprüchen auf Verlängerung oder Zahlung einer Obligation, einer Garantie oder eines Schadensersatzanspruchs, insbesondere einer finanziellen Garantie oder eines finanziellen Schadensersatzanspruchs in jeglicher Form, wird nicht stattgegeben, sofern sie von einer der folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen geltend gemacht werden:

- a) den im Anhang aufgeführten benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) jedweder natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die über eine der unter Buchstabe a aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder in deren Namen handelt.

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABI. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Es ist verboten, wissentlich oder vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Verbote gemäß diesem Beschluss bezweckt oder bewirkt wird.

# Artikel 9

Damit die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen größtmögliche Wirkung entfalten können, wird die Union Drittstaaten empfehlen, restriktive Maßnahmen zu ergreifen, die den in diesem Beschluss vorgesehenen restriktiven Maßnahmen vergleichbar sind.

### Artikel 10

Dieser Beschluss gilt bis zum 27. Juli 2024 und wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die mit ihm verfolgten Ziele nicht erreicht wurden.

Die Ausnahme gemäß Artikel 3 Absatz 7 bezüglich Artikel 3 Absatz 2 wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, überprüft.

# Artikel 11

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2023.

Im Namen des Rates Der Präsident J. BORRELL FONTELLES

# ANHANG

Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 3

[...]

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/1533 DER KOMMISSION

## vom 24. Juli 2023

über die Anerkennung der Übereinstimmung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems Ökoprofit mit den entsprechenden Anforderungen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (¹), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 4,

nach Anhörung des mit Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Österreich hat der Kommission am 9. Mai 2022 einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung des Umweltmanagementsystems ÖKOPROFIT gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 übermittelt. Österreich übermittelte anschließend zusätzliche Informationen, um der Kommission die nötige Faktengrundlage für die Bewertung der Gleichwertigkeit der maßgeblichen Teile des Ökoprofit-Umweltmanagementsystems mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 festgelegten Anforderungen an die Hand zu geben.
- (2) Die Kommission bewertete auf der Grundlage des Antrags Österreichs die Gleichwertigkeit der maßgeblichen Teile des Ökoprofit-Umweltmanagementsystems mit den entsprechenden, nachfolgend aufgeführten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009: i) Verpflichtung der obersten Führungsebene; ii) Managementbewertung; iii) Einführung einer Umweltprüfung; iv) Festlegung einer Umweltpolitik; v) Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften; vi) Festlegung von Umweltzielsetzungen und eines Umweltprogramms zur Sicherstellung kontinuierlicher Verbesserungen; vii) Organisationsstruktur (Aufgaben und Verantwortlichkeiten) sowie Schulung und Mitarbeiterbeteiligung; viii) Dokumentationsanforderungen; ix) betriebliche Kontrolle; x) Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr; xi) internes Audit und Korrekturmaßnahmen; xii) (interne und externe) Kommunikation; xiii) von den Zertifizierungsstellen zu erfüllende Anforderungen zur Akkreditierung und Erteilung von Zulassungen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten der obersten Führungsebene und der Einbeziehung in alle Phasen des ÖKOPROFIT-Programms sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "Verpflichtung der obersten Führungsebene" bezieht, als mit den Anforderungen in Anhang II Teile A.5.1, A.5.2 und B.2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden.
- (4) Angesichts der fehlenden Managementbewertung bzw. Dokumentation des ÖKOPROFIT-Programms sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "Managementbewertung" bezieht, nicht als mit den Anforderungen in Anhang II Teil A.9.3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden.
- (5) Da im Rahmen des ÖKOPROFIT-Programms die wichtigsten Umweltaspekte bei der ersten Konsultation (erste Umweltbetriebsprüfung) ermittelt und analysiert werden, das Programm aber den indirekten Umweltaspekten nicht ausreichend Rechnung trägt und nicht alle einschlägigen EMAS-Elemente berücksichtigt und dokumentiert werden, sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "Einführung einer Umweltprüfung" bezieht, nur als teilweise mit den Anforderungen in Anhang I und Anhang II Teil A.6.1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden. Insbesondere sollten die folgenden Teile von ÖKOPROFIT, die sich auf die "Einführung einer

Umweltprüfung" beziehen, als gleichwertig anerkannt werden: i) Bestimmung des Kontextes der Organisation; ii) Erfassung der interessierten Parteien und Bestimmung ihrer relevanten Erfordernisse und Erwartungen; iii) Ermittlung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich; iv) Bewertung der Rückmeldungen aus der Untersuchung früherer Vorfälle; v) Bestimmung und Dokumentation von Risiken und Chancen; vi) Prüfung der angewandten Prozesse, Praktiken und Verfahren. Allerdings sollten vii) die Erfassung aller direkten und indirekten Umweltaspekte und viii) die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltaspekte nicht als gleichwertig anerkannt werden.

- (6) Da bei ÖKOPROFIT die oberste Führungsebene die Umweltpolitik und Leitlinien mit Grundsätzen und Rahmenbedingungen für die Festlegung von Umweltzielsetzungen festlegt und veröffentlicht, sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "Festlegung einer Umweltpolitik" bezieht, als mit den Anforderungen in Anhang II Teil A.5.2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden.
- (7) Da Organisationen nach dem ÖKOPROFIT-System verpflichtet sind, den erforderlichen materiellen oder dokumentarischen Nachweis zu erbringen, dass sie alle geltenden Umweltvorschriften einhalten, sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften" bezieht, als mit den Anforderungen in Artikel 4 Absatz 4, Anhang II Teil A.6.1.3 und Teil B.4 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden.
- (8) Da Organisationen im Rahmen des ÖKOPROFIT-Follow-up-Programms die Möglichkeit haben, die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des ÖKOPROFIT-Systems zur Verbesserung der Umweltleistung fortdauernd zu steigern, und da die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung jedes Jahr von Sachverständigen der ÖKOPROFIT-Kommission geprüft wird, sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "Festlegung von Umweltzielsetzungen und eines Umweltprogramms zur Sicherstellung kontinuierlicher Verbesserungen" bezieht, als mit den Anforderungen in Anhang II Teil A.10.3, Artikel 1 und Anhang II Teil B.1 sowie Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden.
- (9) Da die ÖKOPROFIT-Manager, die im Rahmen des ÖKOPROFIT-Programms von der obersten Führungsebene ernannt werden und für die ordnungsgemäße Umsetzung des ÖKOPROFIT-Systems verantwortlich sind, an regelmäßigen Schulungen und Workshops in Bezug auf die Umweltleistung der Organisationen teilnehmen und da alle Mitarbeiter der Organisationen auf allen Ebenen eingebunden werden und sich aktiv an dem System beteiligen können, sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "Organisationsstruktur (Aufgaben und Verantwortlichkeiten) sowie Schulung und Mitarbeiterbeteiligung" bezieht, als mit den Anforderungen in Anhang II Teil A.5.3 und Anhang II Teil A.7.2 sowie Artikel 1 und Anhang II Teil B.6 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden.
- (10) Da der ÖKOPROFIT-Umweltbericht Dokumentation zu Umweltzielen, die Umweltaspekte der Organisation und eine Liste der umgesetzten Maßnahmen umfasst, jedoch weder die Kriterien für die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltaspekte einer Organisation noch die indirekten Umweltaspekte dokumentiert sind, sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "Dokumentationsanforderungen" bezieht, nicht als an die Anforderungen in Artikel 20 und Anhang II Teile A.4.4, A.6.2.1 und A.7.5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 angepasst anerkannt werden.
- (11) Da ÖKOPROFIT die betriebliche Planung und Kontrolle nur teilweise oder gar nicht abdeckt, sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "betriebliche Kontrolle" bezieht, nicht als mit den Anforderungen in Anhang II Teile A.6.1 und A.6.2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden.
- (12) Da ÖKOPROFIT die Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr nur teilweise oder gar nicht abdeckt, sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr" bezieht, nicht als mit den Anforderungen in Anhang II Teil A.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden.
- (13) Da die unabhängige interne Überprüfung des ÖKOPROFIT-Programms die Bewertung der Umweltleistung der Organisation oder der Leistung des Umweltmanagementsystems nicht vollständig abdeckt, sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf "internes Audit und Korrekturmaßnahmen" bezieht, nicht als mit den Anforderungen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 9, Anhang II Teile A.9.2 und A.10.2 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden.

- (14) Da das ÖKOPROFIT-Programm Unternehmen nicht verpflichtet, Informationen über Umweltaspekte oder Kernindikatoren ihrer Systeme extern zu veröffentlichen, sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "(interne und externe) Kommunikation" bezieht, nicht als mit den Anforderungen in Anhang II Teile A.7.4 und B.7 sowie Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden.
- (15) Da die Validierung einer ÖKOPROFIT-Organisation nicht von einem Umweltgutachter durchgeführt wird, sollte der Teil von ÖKOPROFIT, der sich auf die "von den Zertifizierungsstellen zu erfüllenden Anforderungen zur Akkreditierung und Erteilung von Zulassungen" bezieht, nicht als mit den Anforderungen in Artikel 4 Absatz 5 und den Artikeln 6, 7, 18 bis 27 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig anerkannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Kommission erkennt an, dass die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Teile des Ökoprofit-Systems den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (im Folgenden "EMAS-Anforderungen") entsprechen.

### Artikel 2

Etwaige Änderungen des Ökoprofit-Systems, die sich auf diesen Beschluss auswirken, werden der Kommission mindestens jährlich mitgeteilt.

# Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Brüssel, den 24. Juli 2023

Für die Kommission Die Präsidentin Ursula VON DER LEYEN

# ANHANG

Zusammenfassung der Bewertung		
Anforderungen	Gleichwertig	Nicht gleichwertig
1. <b>Verpflichtung der obersten Führungsebene</b> (Anhang II Teile A.5.1, A.5.2 und B.2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)	X	
2. <b>Managementbewertung</b> (Anhang II Teil A.9.3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)		X
3. <b>Einführung einer Umweltprüfung</b> (Anhang I und Anhang II Teil A.6.1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)		
1) Bestimmung des Kontextes der Organisation	X	
2) Erfassung der interessierten Parteien und Bestimmung ihrer relevanten Erfordernisse und Erwartungen	X	
3) Ermittlung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich	X	
4) Bewertung der Rückmeldungen aus der Untersuchung früherer Vorfälle	Х	
5) Bestimmung und Dokumentation von Risiken und Chancen	X	
6) Prüfung der angewandten Prozesse, Praktiken und Verfahren	X	
7) Erfassung aller direkten und indirekten Umweltaspekte		X
8) Bewertung der Erheblichkeit der Umweltaspekte		X
4. <b>Festlegung einer Umweltpolitik</b> (Anhang II Teil A.5.2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)	X	
5. <b>Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften</b> (¹) (Artikel 4 Absatz 4 und Anhang II Teile A.6.1.3 und B.4 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)	X	
6. Festlegung von Umweltzielsetzungen und eines Umweltprogramms zur Sicherstellung kontinuierlicher Verbesserungen (Anhang II Teil A.10.3, Artikel 1, Anhang II Teil B.1 und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c sowie Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)	X	
7. Organisationsstruktur (Aufgaben und Verantwortlichkeiten) sowie Schulung und Mitarbeiterbeteiligung (Anhang II Teile A.5.3 und A.7.2 sowie Artikel 1 und Anhang II Teil B.6 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)	X	
8. <b>Dokumentationsanforderungen</b> (Artikel 20 und Anhang II Teile A.4.4, A.6.2.1 und A.7.5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)		X
9. <b>Betriebliche Kontrolle</b> (Anhang II Teile A.6.1 und A.6.2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)		X

10. <b>Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr</b> (Anhang II Teil A.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)	X
11. <b>Internes Audit und Korrekturmaßnahmen</b> (Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 9 sowie Anhang II Teile A.9.2 und A.10.2 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)	X
12. <b>(Interne und externe) Kommunikation</b> (Anhang II Teile A.7.4 und B.7 sowie Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)	X
13. Von den Zertifizierungsstellen zu erfüllende Anforderungen zur Akkreditierung und Erteilung von Zulassungen (Artikel 4 Absatz 5, Artikel 6, 7, 18 bis 27 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)	X

<sup>(</sup>¹) Dieses Kriterium bezieht sich auf bestehende interne Verfahren zur Ermittlung, Dokumentation und Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften. Es bezieht sich jedoch nicht auf die Bewertung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch einen Dritten, die unter Nummer 13 dieser Bewertung fällt.

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/1534 DER KOMMISSION

## vom 24. Juli 2023

zur Auswahl der Einrichtungen, die das erste Netz europäischer digitaler Innovationszentren gemäß der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates bilden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms "Digitales Europa" und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (¹), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/694 wählt die Kommission die Einrichtungen aus, die ein erstes Netz europäischer digitaler Innovationszentren bilden.
- (2) Um die europäischen digitalen Innovationszentren, die das erste Netz bilden sollen, auf der Grundlage der Liste der von den Mitgliedstaaten benannten Kandidateneinrichtungen auszuwählen, führte die Kommission zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durch und bewertete die eingereichten Vorschläge mit Unterstützung eines Gremiums unabhängiger Sachverständiger. Die erste Aufforderung (DIGITAL-2021-EDIH-01-INITIAL) begann am 17. November 2021 und endete am 22. Februar 2022 und die zweite Aufforderung (DIGITAL-2022-EDIH-03) begann am 29. September 2022 und endete am 16. November 2022. In beiden Bewertungsverfahren trug die Kommission der Stellungnahme jedes einzelnen Mitgliedstaats vor der Auswahl eines europäischen digitalen Innovationszentrums im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats umfassend Rechnung.
- (3) Die Kommission wählte 136 Vorschläge aus der ersten Aufforderung und 15 Vorschläge aus der zweiten Aufforderung aus.
- (4) Damit ein Mitgliedstaat weitere europäische digitale Innovationszentren in seinem Hoheitsgebiet finanzieren kann, sollten europäische digitale Innovationszentren, die alle Bewertungsschwellen erreicht haben, aber aufgrund fehlender Haushaltsmittel für die entsprechenden Aufforderungen im Arbeitsprogramm nicht finanziert werden konnten, gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/694 mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Koordinierungsausschusses für das Programm Digitales Europa —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

# Artikel 1

Die europäischen digitalen Innovationszentren, die das erste Netz dieser Zentren bilden, werden gemäß den Anhängen I und II ausgewählt.

# Artikel 2

Die Einrichtungen, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Digitales Europa ausgewählt werden, sind in Anhang I aufgeführt.

Die Einrichtungen, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1.

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Brüssel, den 24. Juli 2023

Für die Kommission Die Präsidentin Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG I

## Liste der europäischen digitalen Innovationszentren, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Digitales Europa ausgewählt werden

Finanzhilfevereinbar- ung Nr.	Akronym	Land	Vorschlagstitel
101083458	EDIH innovATE	Österreich	EDIH innovATE — Europäisches digitales Innovationszentrum für die Land- und Lebensmittelwirtschaft, Holzwirtschaft und Energiewirtschaft
101083942	Crowd in Motion	Österreich	EDIH für Crowd-Technologie und KI für die Analyse von Bewegungsdaten: Nutzung des Internets der Dinge, FabLabs und Zugang zu Finanzmitteln für den ökologischen und digitalen Wandel der alpinen Tourismus- und Sportwirtschaft
101083472	AI5production	Österreich	KI-gestützter digitaler Wandel von KMU — hin zu Produktionsprozessen der Industrie 5.0
101083940	Applied CPS	Österreich	EDIH für den Einsatz cyberphysischer Systeme im verarbeitenden Gewerbe, im Baugewerbe und in der Automobilindustrie
101083685	WalHub	Belgien	Wallonisches Zentrum zur Förderung der digitalen Transformation verarbeitender Unternehmen und der Übernahme von Schlüsseltechnologien — z. B. KI, Hochleistungsrechnen, Cybersicherheit und Internet der Dinge — in ihre Produktions- und Lieferkettenprozesse
101083626	EDIH-CONNECT	Belgien	Europäisches digitales Innovationszentrum für den Einsatz von Elektronik, künstlicher Intelligenz und Informations- und Kommunikationstechnologien im Bauwesen
101083575	DIGITALIS	Belgien	Europäisches digitales Innovationszentrum für das verarbeitende Gewerbe
101083704	Flanders AI EDIH	Belgien	Flämisches europäisches digitales Innovationszentrum für künstliche Intelligenz
101083663	sustAIn.brussels	Belgien	Mobilisierung für eine zukunftsfähige und nachhaltige Wirtschaft in Brüssel durch KI und andere neue digitale Technologien
101083326	EDIH-EBE	Belgien	Europäisches digitales Innovationszentrum — Energie in der baulichen Umwelt
101083554	SynGReDiT	Bulgarien	Europäisches digitales Innovationszentrum Zagore — Synergie für den grünen digitalen Wandel in Südost-Bulgarien
101083892	EDICS	Bulgarien	Ermöglichung der Digitalisierung im Bausektor
101083473	AgroDigiRise	Bulgarien	Erschließung des Innovationspotenzials in Südzentral-Bulgarien und im Agrarsektor

101083793	CYBER4All STAR	Bulgarien	CYBERsecurity 4 All STAkeholdeRs
101083963	JURK EDIH, umbenannt in AI	Kroatien	(Cybersicherheit für alle Beteiligten)  Digitaler Wandel in Zentralkroatien und an de
	and Gaming EDIH		Nordadria durch das AI and Gaming EDIH
101083735	AI4HEALTH.Cro	Kroatien	Künstliche Intelligenz für intelligente Gesundheitsversorgung und Medizin
101083838	EDIH Adria	Kroatien	Europäisches digitales Innovationszentrum Kroatische Adria
101083599	CROBOHUBplusplus	Kroatien	Europäisches digitales Innovationszentrum fü die Förderung der kroatischen Industrie und Gesellschaft
101083772	DiGiNN	Zypern	Zypriotisches digitales Innovationszentrum
101120003	EDIH NEB	Tschechien	EDIH Nord- und Ostböhmen
101083359	EDIH CTU	Tschechien	EDIH an der Tschechischen Technischen Universität in Prag
101083932	CIH	Tschechien	Innovationszentrum für Cybersicherheit
101084053	EDIH B4I	Tschechien	Brain 4 Industry (B4I)
101083672	EDIH-DIGIMAT	Tschechien	EDIH-DIGIMAT: Flexible Fertigungssysteme m künstlicher Intelligenz
101083551	EDIH OVA	Tschechien	EDIH Ostrava
101120807	GC EDIH	Dänemark	Europäisches digitales Innovationszentrum Groß-Kopenhagen
101083595	CD-EDIH	Dänemark	Intelligente Spezialisierung auf fortgeschritten Digitalisierungstechnologien durch das europäische digitale Innovationszentrum Zentraldänemark
101083474	AddSmart	Dänemark	AddSmart — Europäisches digitales Innovationszentrum Norddänemark
101120685	SEDIH	Dänemark	Digitales Innovationszentrum für intelligente Energie
101083814	EDOcobot	Dänemark	EDIH Odense für die Einführung kollaborative Roboter (Cobots) in vielen Bereichen, insbesondere in Fertigung und Logistik
101083677	AIRE	Estland	KI und Robotik Estland (EDIH)
101083405	FAIR	Finnland	Finnische KI-Region
101083680	LIH	Finnland	Location Innovation Hub
101083631	Robocoast	Finnland	EDIH-Konsortium Robocoast
101083544	HHFIN	Finnland	HealthHub Finland — die Zukunft der Gesundheitsversorgung, gestaltet von einer Plattform von Partnern, die datengesteuerte digitale Lösungen in Finnland und Europa fördert
101083367	EDIH Corsica.ai	Frankreich	Europäisches digitales Innovationszentrum Corsica.ai

101120918	EDIH OCCITANIA	Frankreich	Förderung eines ethischen und nachhaltigen digitalen Wandels zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz sowie zur Förderung der Nutzung von Weltraumdaten, insbesondere für den Agrar- und Lebensmittelsektor, die Mobilität und das Gesundheitswesen
101083886	DIHNAMIC	Frankreich	Digitales Innovationszentrum für das verarbeitende Gewerbe in Nouvelle-Aquitaine
101119976	DIHNAMO	Frankreich	Digitales Innovationszentrum für fortgeschrittene Mobilität Normandie
101083293	EDIH BRETAGNE	Frankreich	EDIH Bretagne — zentrale Anlaufstelle für die Beschleunigung der Digitalisierung und die Cybersicherheit von KMU/Midcaps/öffentlichen Einrichtungen durch Schulungen, Testen vor dem Investieren, Unterstützung bei der Kapitalsuche und EU-Netzwerkdienste
101083769	СҮВІАН	Frankreich	Zentrum für Cybersicherheit und KI   Frankreich
101083637	GreenPowerIT	Frankreich	GreenPowerIT Hauts-de-France
101119925	DIGIHALL	Frankreich	DIGIHALL, Zentrum der Region Paris zur Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch praktische Einführung einer verantwortungsvollen KI
101120851	LVDH	Frankreich	Datenplattform Loiretal für die Digitalisierung der Region Centre-Val de Loire
101120881	EDIH-GE	Frankreich	EDIH Grand Est — Beschleunigung der Digitalisierung des verarbeitenden Gewerbes in der Region Grand Est
101083775	MINASMART	Frankreich	MINASMART
101121061	EDIH LA REUNION	Frankreich	Entwicklung der Cybersicherheit beim digitalen Wandel in europäischen Gebieten in äußerster Randlage
101083683	Move2Digital	Frankreich	MOVE2DIGITAL, die französische zentrale Anlaufstelle für nachhaltige Stadtentwicklung (SUD Provence-Alpes-Côte d'Azur) zur Unterstützung des digitalen Wandels und des Aufbaus von Ökosystemen aus KMU durch KI, Cybersicherheit und das Internet der Dinge
101083710	DEDIHCATED BFC	Frankreich	Entwicklung eines digitalen Innovationszentrums zur Schaffung und Begleitung neuer Trends in europäischen Wirtschaftszweigen in Bourgogne-Franche- Comté
101083383	POLYTRONICS	Frankreich	Innovationszentrum für intelligente Polymere und digitale Technologien
101083550	DIVA	Frankreich	Wertschöpfungsbeschleuniger durch digitale Innovation
101120343	ВМН	Deutschland	EDIH Thüringen — Bauhaus.Mobility Hub
101083415	EDIHDO	Deutschland	Digital Hub Logistics Dortmund als europäisches digitales Innovationszentrum
101083994	EDIH-AICS	Deutschland	Europäisches digitales Innovationszentrum für künstliche Intelligenz und Cybersicherheit



	1		1
101083338	EDIH-SH	Deutschland	Europäisches digitales Innovationszentrum Schleswig-Holstein
101083715	DIH4AISec	Deutschland	Europäisches digitales Innovationszentrum für künstliche Intelligenz und Cybersicherheit in Niedersachsen
101083741	EDIH Südwest	Deutschland	Europäisches digitales Innovationszentrum Südwest
101083713	EDIH4UrbanSAVE	Deutschland	EDIH Verknüpfte urbane Liefer- und Wertschöpfungsökosysteme
101081880	EDITH	Deutschland	Digitale Transformation in Hessen ermöglicher
101083517	EDIH Sachsen	Deutschland	Europäisches digitales Innovationszentrum Sachsen
101120719	EDIH DIGICARE	Deutschland	EDIH Digitale Innovation in der Gesundheitsversorgung (DIGICARE)
101082978	СІТАН	Deutschland	Branchenübergreifende Transformation in Landwirtschaft und Gesundheitswesen
101083635	EDIH Rheinland	Deutschland	Europäisches digitales Innovationszentrum Rheinland
101083427	DInO	Deutschland	Digitale Innovation Ostbayern
101083754	pro_digital	Deutschland	EDIH pro_digital
101083668	EDIH Südwestfalen	Deutschland	Europäisches digitales Innovationszentrum für eine auf die Beschäftigten ausgerichtete digitale Transformation in Südwestfalen
101083337	IDIH-Saarland	Deutschland	Plattform für die Digitalisierung industrieller Dienstleistungen und künstliche Intelligenz Saarland
101083951	DigiAgriFood	Griechenland	Digitale Transformation und grüner Wandel de Agrar- und Lebensmittelwertschöpfungskette in Zentral- und Nordgriechenland
101083630	smartHEALTH	Griechenland	Europäisches digitales Innovationszentrum für ein intelligentes Gesundheitswesen: Präzisionsmedizin und innovative elektronische Gesundheitsdienste
101083565	SmartAttica-AtHeNAI	Griechenland	Smart Attica DIH, Region Attika — griechische Innovationszentrum für künstliche Intelligenz in den Bereichen Energie und Umwelt, Lieferkette und Mobilität, Kultur und Tourismu:
101083646	GR digiGOV-innoHUB	Griechenland	Griechisches Innovationszentrum für digitales Regieren und öffentliche Dienste
101120929	AI EDIH Hungary	Ungarn	EDIH für künstliche Intelligenz in Ungarn
101083965	DigitalTech EDIH	Ungarn	Cybersicherheit und digitale Kompetenzen
101083676	AEDIH	Ungarn	EDIH für die Landwirtschaft
101120890	HPC EDIH HU	Ungarn	Einrichtung eines europäischen digitalen Innovationszentrums für Hochleistungsrechnen in Ungarn

101083971	Data-EDIH	Ungarn	Ungarisches EDIH für Daten
101083762	EDIH-IS	Island	Einrichtung eines nationalen EDIH für den digitalen Wandel in Island
101079817	FxC	Irland	FactoryxChange
101083669	CeADAR	Irland	CeADAR — Irisches EDIH für KI
101083662	ER2Digit	Italien	Regionales Ökosystem der digitalen Innovation Emilia-Romagna
101083759	ARTES 5.0	Italien	ARTES 5.0 Neustart in Italien
101083724	DIHCUBE	Italien	Italienisches Digitalzentrum für Bauwesen und bauliche Umwelt
101083904	HSL	Italien	HERITAGE SMARTLAB
101083938	P.R.I.D.E.	Italien	Regionalzentrum für die Entwicklung der digitalen Innovation
101083699	CETMA-DIHSME	Italien	CETMA — Digitales Innovationszentrum für KMU
101083913	DANTE	Italien	Digitale Lösungen für ein gesundes, aktives und intelligentes Leben
101083443	EXPAND	Italien	Erweitertes Netz für die Digitalisierung in Piemont und im Aosta-Tal
101083398	I-NEST	Italien	Italienisches nationales Zentrum zur Ermöglichung und Verbesserung vernetzter Anwendungen und Dienste für die digitale Transformation von KMU und öffentlichen Verwaltungen
101084027	EDIH4Marche	Italien	EDIH4Marche
101083612	MicroCyber	Italien	MicroCyber
101083396	Tuscany X.0	Italien	Europäisches digitales Innovationszentrum de Toskana
101083745	CHEDIH	Italien	Europäisches digitales Innovationszentrum fü die Kreislaufwirtschaft im Gesundheitswesen
101083718	DAoL	Lettland	Digitaler Beschleuniger Lettlands
101083983	EDIHLV	Lettland	KI-Entwicklung — EDIH IKT für das verarbeitende Gewerbe in Lettland
101119742	digihub.li	Liechtenstein	digihub.li — Ökosystem für Innovation und Wachstum mit regenerativem Zweck
101083434	DI4 LITHUANIAN ID	Litauen	Digitale Innovation für die industrielle Entwicklung Litauens
101083844	EDIH VILNIUS	Litauen	EDIH VILNIUS: Beschleunigung des ökologischen und digitalen Wandels in der Region Vilnius
101083746	EDIH4IAE.LT	Litauen	Europäisches digitales Innovationszentrum fü Industrie, Agrar- und Lebensmittelwirtschaft und Energie in Litauen
101120714	L-DIH	Luxemburg	Digitales Innovationszentrum Luxemburg
101083552	Malta-EDIH	Malta	Einrichtung des maltesischen EDIH als Teil des Netzes europäischer digitaler Innovationszentren



101083610	EDIH-SNL	Niederlande	Europäisches digitales Innovationszentrum Südniederlande
101083349	BOOST Robotic EastNL	Niederlande	EDIH BOOST Robotics Ostniederlande
101083001	EDIH NN	Niederlande	Europäisches digitales Innovationszentrum Nordniederlande
101083302	EDIH-SMITZH	Niederlande	EDIH-SMITZH Südholland
101083343	EDIH-NWNL	Niederlande	EDIH NWNL Digitalisierung — Transformatio auf der Straße zu KI und HPC
101083172	VNG NL DIGI HUB	Niederlande	Niederländisches Zentrum für gesellschaftlich Innovation
101083778	OCEANOPOLIS	Norwegen	OCEANOPOLIS
101083966	Nemonoor	Norwegen	Ein norwegisches EDIH für künstliche Intelligenz
101083875	WAMA EDIH	Polen	WaMa-Innovationszentrum
101083500	TKDIH	Polen	Technopark Kielce DIH
101083954	CyberSec	Polen	Nationales Zentrum für den sicheren digitaler Wandel
101083764	HPC4Poland EDIH	Polen	Europäisches digitales Innovationszentrum HPC4Poland
101083499	EDIH-SILESIA	Polen	EDIH SILESIA SMART SYSTEMS Kapazitätsaufbau und Verbreitung im EDIH- Netz zur Förderung des digitalen Wandels in de Woiwodschaften Schlesien und Opolskie in Polen
101083652	h4i	Polen	hub4industry
101083587	re_d	Polen	re_d: rethink digital — Digitalisierungszentru Zentralpolen
101084068	PDIH	Polen	Digitales Innovationszentrum Pommern
101083509	Mazovia EDIH	Polen	Europäisches digitales Innovationszentrum Masowien
101083862	Smart Secure Cities	Polen	Schaffung intelligenter sicherer Städte für die Bürgerinnen und Bürger der EU
101083533	WRO4digITal	Polen	WRO4digITal — Europäisches digitales Innovationszentrum Breslau
101083770	ATTRACT	Portugal	Digitales Innovationszentrum für künstliche Intelligenz und Hochleistungsrechnen
101083487	PRODUTECH DIH	Portugal	PRODUTECH DIH
101083681	DIGITALbuilt	Portugal	Digitales Innovationszentrum für die bauliche Umwelt
101083952	DIH4Society	Rumänien	Digitales Innovationszentrum für eine intelligentere, sicherere und nachhaltigere Gesellschaft (DIH4Society)
101083508	TDIH	Rumänien	Digitales Innovationszentrum Transsilvanier
101083915	FIT EDIH	Rumänien	EDIH für künftige Innovationstechnologien – Region Centru, RO

101083885	DIGIVEST	Rumänien	EDIH Westrumänien
101083582	CiTyInnoHub	Rumänien	ConsTanta INNovation Hub, ein Zentrum für den digitalen Wandel von KMU und öffentlicher Einrichtungen in Südostrumänien — CiTyInnoHub
101083410	WeH	Rumänien	Wallachia eHub
101083392	eDIH-DIZ	Rumänien	EDIH Digitale Innovationszone — Verarbeitendes Gewerbe und intelligente Gesundheitsversorgung für ein besseres Geschäft, ein besseres Leben und eine bessere Gesundheit in Nordostrumänien
101084051	CIH	Slowakei	Zentrum für innovative Gesundheitsversorgung
101083419	SKAI-eDIH	Slowakei	Slowakisches digitales Innovationszentrum für künstliche Intelligenz
101083660	EXPANDI 4.0	Slowakei	Ausweitung der Digitalisierung der Industrie (4.0) in der Slowakei
101083466	EDCASS	Slowakei	EDIH CASSOVIUM
101083351	SRC-EDIH	Slowenien	Intelligente, resiliente und nachhaltige Gemeinschaften — Europäisches digitales Innovationszentrum
101082654	DIGI-SI	Slowenien	Digitale Notfallreaktion für Slowenien
101083736	DIH4CAT	Spanien	Katalanisches digitales Innovationszentrum (DIH4CAT)
101083701	CIDIHUB	Spanien	Digitales Innovationszentrum der kanarischen Inseln
101083755	DATAlife	Spanien	Digitales Innovationszentrum für den Einsatz von künstlicher Intelligenz und Datenanalyse in KMU im Primär-, Biotechnologie- und Gesundheitswesen
101083906	i4CAMHUB	Spanien	Innovation für Wettbewerbsfähigkeit und fortgeschrittene Fertigung
101083564	EDIH MADRID REGION	Spanien	EDIH der Region Madrid
101083760	AgrotechDIH	Spanien	Digitales Innovationszentrum Andalusien
101083411	IRIS	Spanien	Europäisches digitales Innovationszentrum Navarra
101083667	Tech4EfficiencyEDIH	Spanien	EXTREMADURA EDIH T4E: Technologie für Effizienz
101083898	DIGIS3	Spanien	Intelligente, nachhaltige und kohäsive Digitalisierung als Drehscheibe für digitale Innovation
101083729	AsDIH	Spanien	Digitales Innovationszentrum Asturien
101083776	Aragon EDIH	Spanien	Europäisches digitales Innovationszentrum Aragon
101083002	InnDIH	Spanien	InnDIH — Regionales digitales Innovationszentrum Valencia

101083629	HDS	Schweden	Gesundheitsdaten Schweden
101083691	ShiftLabs	Schweden	Schwedisches Netz für nachhaltige Digitalisierung und menschenzentrierte Fabrikumgestaltung
101083708	DIGITHUBSE	Schweden	DigIT Hub Schweden
101083348	Aero EDIH	Schweden	EDIH für den digitalen Wandel der Luft- und Raumfahrtindustrie

## ANHANG II

## Liste der europäischen digitalen Innovationszentren mit Exzellenzsiegel

Die EDIH werden in Kursivschrift aufgeführt, wenn keine Informationen über eine mögliche künftige Finanzierung vorliegen (¹). Nur EDIH mit gesicherter Finanzierung werden sich an dem Netz beteiligen können.

Vorschlagsnummer	Akronym	Land	Vorschlagstitel
101083623	EDIH SA	Österreich	EDIH SOUTHERN AUSTRIA — Europäisches digitales Innovationszentrum Südösterreich
101083621	EDIH.energy.ai.mobil	Österreich	EDIH.ENERGY.AI.MOBILITY — Vorantreiben des zweifachen Wandels in Europa
101083442	S2MARTER HOUSE	Österreich	EDIH für intelligente und nachhaltige Unternehmerregionen — Haus der Digitalisierung
101083706	BANG	Belgien	Creative BANG Flandern
101083828	EDIH PT and L	Belgien	Europäisches digitales Innovationszentrum für Häfen, Verkehr und Logistik
101083478	EDIH4Agrifood	Belgien	Europäisches digitales Innovationszentrum für den Agrar- und Lebensmittelsektor in Belgien
101083751	EdTech Station	Belgien	Zentrum für digitale Transformation und für Innovationen zwischen Unternehmen mit Bildungs- und Lerntechnologien mit Sitz in Flandern, Europa
101083640	RemEDIH	Belgien	Regionale Exzellenz in Medizin und Pflege durch ein europäisches digitales Innovationszentrum
101082948	ADi4SMEs	Bulgarien	Beschleunigte Digitalisierung von KMU in der Nordzentralregion durch Schaffung und Entwicklung eines europäischen digitalen Innovationszentrums
101083457	EDIH DIGIHUB	Bulgarien	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und öffentlichen Einrichtungen in der Südostregion Bulgariens durch integrierte innovative digitale Lösungen
101084092	EDIH-NWACB	Bulgarien	Europäisches digitales Innovationszentrum — Nordwest-Automobilcluster Bulgarien
101083697	InnovationAmp	Bulgarien	Förderung der Digitalisierung im Südwesten Bulgariens
101083339	MECH-E-DIH	Bulgarien	Aufbau und Entwicklung des digitalen Innovationszentrums für Mechanik, Bulgarien
101083752	Next-Gen-BloTechEDIH	Bulgarien	Entwicklung, Innovation und Erbringung von Dienstleistungen eines digitalen Innovationszentrums für Biotechnologie der nächsten Generation in Südzentral-Bulgarien, um die bestmögliche Nutzung digitaler Technologien für lokale KMU, Midcap-Unternehmen und den öffentlichen Sektor zu beschleunigen

<sup>(</sup>¹) Stand: 2. Quartal 2023 auf der Grundlage der von den nationalen Behörden bereitgestellten Informationen.

101083370	RCDSI NCIZ	Bulgarien	Regionales Zentrum für digitale Lösungen und Innovation NCIZ
101084083	UDIH 4 EU	Bulgarien	UDIH: Ausrüsten Erkunden Befähigen Erweitern Einsetzen
101083979	Bluedih	Kroatien	Blaues europäisches digitales Innovationszentrum
101083747	CYDIHUB-EDIH	Zypern	Zypriotisches digitales Innovationszentrum — EDIH
101083981	5STAR eCorridors	Finnland	EDIH-Vorschlag für 5STAR eCorridors
101082926	SIX EDIH	Finnland	EDIH für nachhaltige industrielle Fertigung X (SL
101083515	WellLake EDIH	Finnland	EDIH WellLake
101120594	DIBI	Deutschland	Digitale Innovation für die bayrische Industr
101083439	DISC	Deutschland	Zentrum für digitale Innovationslösungen
101084102	EDIH-HB	Deutschland	Europäisches digitales Innovationszentrum Breme
101083964	EDIH-ON	Deutschland	Europäisches digitales Innovationszentrum Ost- un Nordhessen
101083749	EasyHPC	Griechenland	easyHPC@eco.plastics.industry.WCG: offene HPC-Ökosystem für den ökologischen Wand- und die Förderung der Wettbewerbsfähigkei der Kunststoffindustrie in den Regionen Wes und Zentralgriechenland
101083850	HEALTH HUB	Griechenland	HEALTH HUB — Transformation des Gesundheitswesens und der pharmazeutische Industrie durch digitale Dienste mit künstlich Intelligenz
101083707	SYNERGINN EDIH	Griechenland	Digitales Innovationszentrum Westmakedonien
101083995	Data2Sustain	Irland	EDIH für datengestützte Innovation für Kreislaufwirtschaft, Betrieb und Nachhaltigke
101083482	ENTIRE	Irland	Intelligente und sichere vertrauenswürdige Systeme, die den digitalen Wandel ermögliche
101084004	AI MAGISTER	Italien	AI MAGISTER
101083639	AI-PACT	Italien	Künstliche Intelligenz für vernetzte öffentlich Verwaltungen
101083454	Ap-EDIH	Italien	Europäisches digitales Innovationszentrum Apulien
101083645	BIREX plus	Italien	Hochleistungsrechnen und Massendatenverarbeitung für eine digitalere un nachhaltigere Fertigung
101121054	CATCH atMIND	Italien	Zentrum für fortgeschrittene digitale Technologien für Biowissenschaften im MIN
101083928	DAMAS	Italien	Digitalzentrum für Automobilindustrie und Luft- und Raumfahrtindustrie
101083364	DIPS	Italien	Digitalisierung und Innovation im öffentliche Dienst

101083605	DIS-HUB	Italien	Digitales Innovationszentrum Südtirol — DIS- HUB
101083870	DMH	Italien	Marines Digitalzentrum
101083438	EDIH L	Italien	EDIH Lombardei
101083391	EDIH4DT	Italien	Sichere digitale Transformation der öffentlicher Verwaltungen — EDIH4DT
101083622	EDIHAMo	Italien	Europäisches digitales Innovationszentrum Abruzzen und Molise
101120581	Fondazione MAXXI	Italien	CURE — Kreativität für städtische Wiedergeburt
101083601	HD-MOTION	Italien	Zentrum für die digitale Transformation der Mobilität
101084043	INNOVA	Italien	Innovative Videoanalyse
101120603	InnovAction	Italien	InnovAction: Italienisches Netz der Zentren für technologische Innovation
101120592	IP4FVG — EDIH	Italien	IP4FVG EDIH — Industrieplattform für Friaul- Julisch Venetien (EDIH)
101120871	NEST	Italien	NEST — Netz für europäische Sicherheit und Vertrauen
101120711	NEURAL	Italien	Venetisches Zentrum für fortgeschrittene digitale Technologien
101120666	PAI	Italien	Erkenntnisgewinnung für die öffentliche Verwaltung
101083930	PICS2	Italien	Apulisches Innovationszentrum für Sicherheit und Gefahrenabwehr
101083476	R.O.M.E. Digital Hub	Italien	Digitalzentrum Forschungs- und Innovationsorganisation für die Verbreitung von Wissen über fortgeschrittene Technologier
101083893	SharD-HUB	Italien	Shard-HUB — Digitales Innovationszentrum Sardinien
101083320	UDD	Italien	Digitale Daten in Umbrien
101120963	EDIH Digital Trust	Liechtenstein	Europäisches digitales Innovationszentrum für digitales Vertrauen und neue digitale Technologien
101083618	AgriSmartHub	Polen	Digitales Innovationszentrum für intelligente Landwirtschaft
101084052	digit-in hub	Polen	Digitales Cloud-Innovationszentrum
101083835	EDIH CYBERSEC HUB	Polen	Spezialisiertes nationales EDIH für Cybersicherhei
101083836	EDIH4CP-1	Polen	Europäisches digitales Innovationszentrum in Nord und Zentralpolen — 1
101121069	FTCH	Polen	FinTech Copernicus Hub
101084060	HGD	Polen	Europäisches digitales Innovationszentrum — HealthGoDigital
101121077	LUBDIGHUB	Polen	Einrichtung eines europäischen digitalen Innovationszentrums (EDIH) in der Region Lubelskie, Polen

101083977	Lucet Capital	Polen	Polnisches Zentrum für Hyperautomatisierung (PHAH)
101084065	POLFOTON	Polen	Polnisches EDIH für den digitalen Wandel im Bereich der Fotoniktechnologien
101083761	AI4PA_Portugal	Portugal	AI4PA Portugal — Portugiesisches Innovationszentrum für künstliche Intelligenz und Datenwissenschaften im Dienste der öffentlichen Verwaltung
101120672	AzoresDIH	Portugal	Digitales Innovationszentrum der Azoren für Tourismus und Nachhaltigkeit
101083642	C-Hub	Portugal	C-Hub: Digitales Innovationszentrum für Cybersicherheit
101082771	CONNECT5	Portugal	CONNECT5
101119429	Defence4Tech Hub	Portugal	Innovationszentrum für Technologietransfer im Verteidigungsbereich
101083732	DigiHealthPT	Portugal	Digitales Gesundheitswesen Portugal — von Portugal in die digitale Welt
101083988	DIH4CN	Portugal	Digitales Innovationszentrum für Klimaneutralität
101083962	DIH4GlobalAutomotive	Portugal	DIH4GlobalAutomotive
101120601	InnovTourism DIH	Portugal	InnovTourism DIH — Zentrum für Innovation und Digitalisierung im Tourismus, Stärkung des sektoralen Ökosystems und Ermöglichung der Technologieübernahme in der Branche
101120729	PBDH	Portugal	Blaues Digitalzentrum Portugal
101083733	PTCentroDiH	Portugal	Digitales Innovationszentrum der Region Zentrum
101084063	SFT-EDIH	Portugal	Intelligente nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe, Lebensmittel und Handel
101083477	SIH	Portugal	Smart Islands Hub
101083511	SCDI-Vorschlag	Slowakei	Slowakisches Zentrum für digitale Innovation
101083858	4PIH	Slowenien	Digitales Innovationszentrum für öffentliche, private und menschliche Partnerschaft
101083465	AGORA DIH	Spanien	Digitales Innovationszentrum der Region Murcia
101083514	AIR4S	Spanien	Digitales Innovationszentrum für künstliche Intelligenz und Robotik im Dienste der Ziele für nachhaltige Entwicklung
101083341	AIR-Andalusia	Spanien	Andalusisches digitales Innovationszentrum für künstliche Intelligenz und Robotik
101083914	BDIH_EDIH	Spanien	Baskisches digitales Innovationszentrum — EDIH
101083591	Cantabria DIH	Spanien	Kantabrisches digitales Innovationszentrum (DIH)
101120119	CyberDIH	Spanien	Innovationszentrum für Cybersicherheit

101083698	Digital Impulse Hub	Spanien	Zentrum für digitale Impulse, Digitales einfach machen in Katalonien	
101120210	DIHBAI-TUR	Spanien	Digitales Innovationszentrum der Balearen für künstliche Intelligenz im Tourismus und in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft	
101083413	DIH-bio	Spanien	DIH·Bio (Digitale Gesundheit — Biowissenschaften)	
101083957	DIHGIGAL	Spanien	Digitales Innovationszentrum der galizischen Industrie	
101083151	DIHSE	Spanien	Digitales Innovationszentrum für die Seniorenwirtschaft	
101083318	eDIH La Rioja 4.0	Spanien	Europäisches digitales Innovationszentrum EDIH La Rioja 4.0	
101083705	INFAB HUB	Spanien	INFAB HUB	
101084072	Agrihub Sweden EDIH	Schweden	EDIH für intelligente Agrartechnik in Schweden	
101083819	AI Sweden EDIH	Schweden	EDIH für KI in Schweden — Angewandte KI-Transformation in KMU und im öffentlichen Sektor	
101083632	AM-EDIH	Schweden	Europäisches digitales Innovationszentrum zur Förderung der additiven Fertigung durch digitale Dienste	
101083682	DIN	Schweden	Digital Impact North — Europäisches digitales Innovationszentrum	
101083624	IndTech	Schweden	Europäisches digitales Innovationszentrum für industrielle Technologien	
101120191	MIGHTY EDIH	Schweden	EDIH für die mittelschwedische Industrie und GovTech	
101083390	Sweden ICT	Schweden	Sweden ICT — eine Konstellation aus sechs führenden schwedischen Wissenschaftsparks, die sich zusammengeschlossen haben, um durch den Einsatz neuer Technologien in größerem Maßstab die Wirkung auf eine grüne und nachhaltige Zukunft zu beschleunigen	

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe) ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



